

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2161

KR.Nr. M 123/2004 VWD

Motion Fraktion FdP/JL: Sonntagsverkäufe vor Weihnachten auch in Zukunft sichern (23.06.2004) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, sicher zu stellen, dass im Kanton Solothurn unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch künftig zwei vorweihnächtliche Sonntagsverkäufe stattfinden.

2. Begründung

Im Kanton Solothurn ist es seit 1996 möglich, vor Weihnachten zwei Sonntagsverkäufe durchzuführen. 1997 haben die Sozialpartner (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen) eine Vereinbarung ausgehandelt. Darin sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgehalten. Diese Vereinbarung gilt für alle Geschäfte, die sich an vorweihnächtlichen Sonntagsverkäufen beteiligen.

Gestützt auf diese Vereinbarung hat der Regierungsrat am 21. April 1998 die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage im § 6 Abs 1 ergänzt. Dieser lautet: «Die Gewerbe- und Handelspolizei kann auf Gesuch hin in Einzelfällen weitere Ausnahmen gestatten. Insbesondere kann sie Geschäften im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 vor Weihnachten maximal zwei Dezember-Sonntagsverkäufe bewilligen».

Seit 1998 besteht im Kanton Solothurn also die gesetzliche Grundlage zwei Dezember-Sonntagsverkäufe durchzuführen. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2002, der zu einer Klage aus dem Kanton Bern Stellung nehmen musste, sorgt seither im seco und in den Kantonen für rote Köpfe.

Die arbeitsrechtlichen Forderungen werden im Kanton Solothurn aber nach wie vor erfüllt. Der Kanton vergibt nur Einzelbewilligungen. Die Vereinbarung der Sozialpartner ist für Angestellte im Stundenlohn nach wie vor besser als das Arbeitsgesetz es vorschreibt.

Diese Grundlagen sollten genügen, dass im Kanton Solothurn weiterhin zwei Dezember-Sonntagsverkäufe stattfinden können. Sollten sich die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen stark verändern, müssen die Sozialpartner die Vereinbarung ergänzen. Das Arbeitsinspektorat prüft und genehmigt die Vereinbarung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Für die Durchführung von Sonntagsverkäufen vor Weihnachten sind im Kanton Solothurn zwei gesetzliche Grundlagen zu beachten:

Einerseits ist in der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gesetz über öffentliche Ruhetage vom 6. Oktober 1964 (BGS 512.42) das Offenhalten der Geschäfte geregelt. In § 6 Abs. 1 ist festgehalten, dass die Gewerbe- und Handelspolizei auf Gesuch hin in Einzelfällen Geschäften im Sinne von § 1 der Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 vor Weihnachten maximal zwei Dezember-Sonntagsverkäufe bewilligen kann. Gewerbepolizeilich sind somit die erforderlichen Grundlagen bereits vorhanden. Das Anliegen der Motion ist deshalb in dieser Hinsicht bereits erfüllt.

Andererseits bildet das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz ArG; SR 822.11) sowie die dazugehörige Verordnung 1 (ArGV 1; SR 822.111) die zweite Grundlage. Darin ist das Beschäftigen von Arbeitnehmern geregelt. In Art. 18 ArG ist festgehalten, dass in der Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr die Beschäftigung von Arbeitnehmern untersagt ist. Vorbehalten bleibt Art. 19 ArG, darin sind die Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit festgehalten. Gemäss Abs. 3 dieses Artikels wird Sonntagsarbeit bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Ein solches liegt nach Art. 27 ArGV1 vor, wenn:

- a. zusätzliche Arbeiten kurzfristig anfallen, deren Erledigung zeitlich nicht aufschiebbar sind und an Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können;
- b. Arbeiten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus sicherheitstechnischen Gründen nur am Sonntag erledigt werden können;
- c. Ereignisse kultureller, gesellschaftlicher oder sportlicher Art in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen oder den spezifischen Bedürfnissen von Kunden die Erbringung von zeitlich begrenzten Arbeitseinsätzen am Sonntag erfordern.

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils vom 1. Oktober 2002 hat das Staatssekretariat für Wirtschaft seco das dringende Bedürfnis für das Beschäftigen von Personal bei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit in der Weisung vom 18. März 2004 wie folgt geregelt:

- a. Die Verkaufsgeschäfte stehen örtlich in engem Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt;
- b. der Sonntagsverkauf existiert bereits seit längerer Zeit (mindestens 10 Jahre) oder
- c. die Existenz einer starken ausländischen Konkurrenz liegt vor.

Damit die Weihnachtsverkäufe, so wie sie bisher im Kanton Solothurn stattgefunden haben, weitergeführt werden können, haben die Sozialpartner am 29. September 2004 eine neue Vereinbarung verabschiedet.

Um das Arbeitsgesetz den geänderten Konsumgewohnheiten anzupassen, sind zur Thematik Sonntagsverkäufe im Allgemeinen und Sonntagsverkäufe in der Adventszeit im Besonderen auf Bundesebene verschiedene Vorstösse hängig. In der Herbstsession 2004 hat der Ständerat als Zweitrat einer Parlamentarischen Initiative (02.422) von Rolf Hegetschweiler zugestimmt. Damit werden die Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs ausgedehnt. Hängig ist zur Zeit noch die

Parlamentarische Initiative (03.463) von Kurt Wasserfallen, die eine limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen in der Adventszeit fordert. Im Weiteren hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) in einer Motion am 31. August 2004 den Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Öffnungszeiten von Detailhandels- und Dienstleistungsbetrieben die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag ermöglicht und den Schutz dieser Arbeitnehmenden regelt. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Grundsätzlich stimmen wir dem Anliegen der vorliegenden Motion, Sicherung der Sonntagsverkäufe vor Weihnachten, zu. Aufgrund der verschiedenen gesetzgeberischen Aktivitäten auf Bundesebene ist der Bundesrat jedoch bereits ausreichend damit beauftragt, die sogenannten Weihnachtsverkäufe durch eine Änderung des Arbeitsgesetzes endgültig zu regeln. Wir sehen deshalb zur Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2) (GK Nr. 2004160)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (4)
Amt für öffentliche Sicherheit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat